

EINGEGANGEN

14. Sep. 2023

Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund Helbra



MANSFELD-SÜDHARZ  
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.  
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

**Mit Empfangsbekanntnis**

über:  
Gemeinde Klostermansfeld Verbandsgemeinde  
Kirchstraße 1 Mansfelder Grund-  
06308 Klostermansfeld Helbra  
An der Hütte 1  
06311 Helbra

Amt Amt für Finanzen	
Diensträume 06526 Sangerhausen, R.-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Herr Meyer	Zimmer 2.14
Durchwahl 03464 535-2433	Fax 03464 535-2490
E-Mail domenic.meyer@lkmsh.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		20.32.02/KU 2023	11.09.2023

**Anhörung zur 2. Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrter Herr Ochsner,

hiermit erfolgt die Anhörung zur 2. Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2023 hatte der Landkreis die Kreisumlage 2023 vorläufig festgesetzt, nachdem zuvor der Kreistag am 07. Dezember 2022 die Kreisumlage in der Haushaltssatzung beschlossen hatte und Sie angehört wurden. Mit der Mitteilung des Statistischen Landesamtes vom 24. Mai 2023 zu den Schlüsselzuweisungen und den Steuerkraftmesszahlen, hatte der Landkreis die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 mit Bescheid vom 14. Juni 2023 endgültig festgesetzt.

Mit Urteilen vom 28. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht Halle den Klagen mehrerer Städte und Gemeinden des Landkreises, die Kreisumlageerhebungen der Haushaltsjahre 2018 und 2020 betreffend, stattgegeben. In der Urteilsbegründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Landkreis das Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage rechtssicher durchgeführt hat. Allerdings war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Halle der Landkreis bei der Abwägung der Höhe des Umlagesatzes gehalten, die Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt, mit Urteil vom 22. November 2022 (u. a. Aktenzeichen: 4 L 73/21, 4 L 30/21), zu beachten. Darin hat das Gericht erklärt, dass ein Eingriff in die verfassungsrechtliche Mindestausstattung bei mehr als einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden dazu führt, dass der festgesetzte Kreisumlagesatz rechtswidrig ist.

Aus diesem Grund hat der Landkreis gem. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. v. m. § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG die Rücknahme des Bescheides über die Festsetzung der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2023 vom 14. Juni 2023 am 06. Juli 2023 erklärt und Anträge auf Zulassung der Berufung beim OVG Sachsen-Anhalt gestellt. Wegen der bereits beschlossenen Haushaltssatzung, möglichen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den vorläufigen Festsetzungsbescheid und der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 28. Juni 2023 beabsichtigt der Landkreis einen zweiten Festsetzungsbescheid, versehen mit einer Zusicherung des Landkreises zur Kreisumlage 2023, zu erlassen.



Der Bescheid ist nachfolgend dargestellt:

## „2. Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Es ergeht folgender Festsetzungsbescheid:

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt gegenüber der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2023 eine Kreisumlage in Höhe von

**912.817 EUR.**

2. Laut § 5 der Haushaltssatzung 2022/ 2023 in Verbindung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/ 2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 42,59 vom Hundert.
3. Der Betrag ist fällig in **11 monatlichen Raten zu je 76.068 EUR und die 12. Rate mit 76.069 EUR** jeweils zum 20. eines jeden Monats gemäß § 19 Abs. 3 FAG LSA. Bisher geleistete Beträge aufgrund des vorläufigen Bescheides vom 18.01.2023 werden verrechnet.
4. Die Zahlung hat auf das Konto des Landkreises Mansfeld-Südharz bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz IBAN DE28 8005 5008 3310 0017 91, Zahlungsgrund: 00.94853.1, zu erfolgen.
5. Der Bescheid ergeht unter der **Zusicherung** des Landkreises, dass bei der nachträglichen Änderungen der Höhe der Kreisumlage zu Gunsten der Gemeinde Klostermansfeld dieser Bescheid, unabhängig von seiner Bestandskraft teilweise aufgehoben wird, soweit sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Kreisumlage 2018 und 2020 ergibt, dass der Landkreis bei seinem standardisierten Verfahren zur Abwägung und Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in materieller Hinsicht fehlerhaft die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde dadurch verletzt hat, dass er einen Kreisumlagehebesatz bestimmt hat, der dazu führt, dass ein Viertel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden keinen eigenen Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA erreichen kann.

### **Begründung:**

Zu 1. bis 4.):

Gemäß § 19 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 2017,60,61) i.V.m. § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04. April 2022 (GVBl. LSA 10/2022, 78,79,80) erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.



Die Kreisumlage, gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes, wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Umlagen sind Zahlungen, die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften an eine andere übergeordnete Körperschaft aufgrund dessen Hebungsrecht leisten, um dessen Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA des vorvergangenen Jahres.

Im Ergebnis der Vorberatungen zur Erhebung der Kreisumlage 2022 beschloss der Kreistag Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 (Beschluss-Nr. KT 191-21/2021), geändert mit dem Beitrittsbeschluss vom 23. Februar 2021 (Beschluss-Nr. KT 197-22/2022), die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/ 2023 mit der zur Diskussion gestandenen absoluten Höhe von 54.241.700 EUR und einem einheitlichen Hebesatz für alle Umlagegrundlagen von 42,59 v. H. Dem Beitrittsbeschluss vorausgegangen ist die Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 24. Januar 2022.

Der Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2023 musste entsprechend des Jährlichkeitsprinzips im Zuge eines separaten Abwägungsprozesses neu beschlossen werden. Der Kreistag hat dafür Vorsorge im § 8 der Haushaltssatzung 2022/2023 wie folgt getroffen:

Nach Bekanntgabe der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2023 durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt ist eine erneute Abwägung der Kreisumlagehebesätze durchzuführen mit der Maßgabe, dass die Hebesätze nicht erhöht werden sollen. Die abschließende Abwägung ist durch die Vertretung zu beschließen. Sollte die Abwägung für das Haushaltsjahr 2023 ergeben, dass die Hebesätze die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis unzulässig beeinträchtigen, erfolgt im Wege einer Nachtragshaushaltssatzung eine neue Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse.

In Umsetzung des § 8 der Haushaltssatzung wurden für Gespräche und Beratungen am 03. November 2022 mit den Bürgermeister/-innen sowie mit den Finanzverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden am 24. November 2022 durchgeführt. Vorausgegangen ist eine ausführliche Diskussion der ermittelten Ergebnisse im Finanzausschuss des Kreistages am 24. Oktober 2022 sowie im Kreisausschuss am 28. November 2022. Diesbezüglich ist der Landkreis bei Erlass seiner Haushaltssatzung dem nach der Rechtsprechung bestehenden verfassungsrechtlichen Anhörungs- und Begründungspflichten hinreichend nachgekommen.

Im Zuge des Abwägungsprozesses wurde der Bestand der Finanzdaten der Kommunen umfassend ermittelt und in einem Abwägungspapier erfasst. Diese Daten wurden den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag zur Diskussion übergeben. In der Bürgermeistergesprächsrunde wurden die Daten und Ergebnisse von der Verwaltung vorgestellt und erläutert, ebenso bei der Beratung mit den Kämmerern/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde die Auswertung den Bürgermeistern mit Email vom 08. November 2022 zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Daten bilden auf Basis der getroffenen Abwägungen zur jeweiligen Aufgabenerfüllung den Handlungsrahmen der notwendigen Aufgaben ab.



Die zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes erforderliche Analyse der finanzwirtschaftlichen Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist auf der Basis der vorgelegten Finanzdaten und der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Anhörungsverfahren erfolgt. Daraufhin beschloss am 07. Dezember 2022 der Kreistag, dass nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises, die Umlagesätze der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2023 für den Doppelhaushalt 2022/2023 auf 42,59 v. H. festzusetzen sind (Beschluss Nr.: KT 245-27/2022).

Am 14. Dezember 2022 wurde nach Beschluss des Kreisumlagesatzes 2023 des Kreistages vom 07. Dezember 2022 ein zweites Anhörungsschreiben an die Kommunen versandt. In diesem Schreiben wurde Ihnen die Entscheidung des Kreistages mitgeteilt, dass der Hebesatz für die Kreisumlage 2023 gleichbleibend wie im Vorjahr auf 42,59 v.H. festgesetzt wird. Die Anhörungsfrist zur Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen für Ihre Kommune daraus endete am 31. Januar 2023. Eine Stellungnahme zu den Auswirkungen für den Haushaltsplan der Gemeinde Klostermansfeld wurde am 25. Januar.2023 abgegeben. Dabei haben Sie auf die angespannte finanzielle Situation Ihrer Gemeinde hingewiesen, zumal die Gemeinde Klostermansfeld kein weiteres Konsolidierungspotenzial besitze. Zudem drohe der Gemeinde Klostermansfeld die wegfallende dauernde Leistungsfähigkeit.

Als Umlagegrundlagen werden die Schlüsselzuweisungen nach § 12 des Finanzausgleichgesetzes Landes Sachsen-Anhalt des vergangenen Haushaltsjahres gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 09. Juni 2022 und den Steuerkraftmesszahlen des vorvergangenen Jahres gem. § 14 Festsetzung Finanzausgleichgesetzes Land Sachsen-Anhalt gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 24. Mai 2023 herangezogen.

Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Grundsteuer A	12.094 EUR
Grundsteuer B	210.976 EUR
Gewerbesteuer	591.787 EUR
Einkommenssteuer	633.067 EUR
Umsatzsteuer	89.253 EUR
Zuweisungen zum Ausgleich weiterer Steuerausfälle	31.508 EUR
Steuerkraftmesszahl gesamt	1.568.685 EUR
allgemeine Zuweisungen	574.581 EUR
<b>Bemessungsgrundlagen gesamt</b>	<b>2.143.266 EUR</b>
	davon 42,59 v. H.
<b>Kreisumlage 2023</b>	<b>912.817 EUR</b>

Zu 5.)

Mit Bescheid vom 18. Januar 2023 hatte der Landkreis die Kreisumlage 2023 vorläufig festgesetzt, nachdem zuvor der Kreistag am 07. Dezember 2022 die Kreisumlage in der Haushaltssatzung beschlossen hatte und Sie angehört wurden. Mit der Mitteilung des Statistischen Landesamtes vom 24. Mai 2023 zu den Schlüsselzuweisungen und den Steuerkraftmesszahlen, hatte der Landkreis die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 mit Bescheid vom 14. Juni 2023 endgültig festgesetzt.



Mit Urteilen vom 28. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht Halle den Klagen mehrerer Städte und Gemeinden des Landkreises, die Kreisumlageerhebungen der Haushaltsjahre 2018 und 2020 betreffend, stattgegeben. In der Urteilsbegründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Landkreis das Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage rechtssicher durchgeführt hat. Allerdings war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Halle der Landkreis bei der Abwägung der Höhe des Umlagesatzes gehalten, die Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt, mit Urteil vom 22. November 2022 (u. a. Aktenzeichen: 4 L 73/21, 4 L 30/21), zu beachten. Darin hat das Gericht erklärt, dass ein Eingriff in die verfassungsrechtliche Mindestausstattung bei mehr als einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden dazu führt, dass der festgesetzte Kreisumlagesatz rechtswidrig ist.

Aus diesem Grund hat der Landkreis gem. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG i. v. m. § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG die Rücknahme des Bescheides über die Festsetzung der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2023 vom 14. Juni 2023 am 06. Juli 2023 erklärt und Anträge auf Zulassung der Berufung zum OVG Sachsen-Anhalt gestellt. Wegen der bereits beschlossenen Haushaltssatzung, möglichen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den vorläufigen Festsetzungsbescheid und der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vom 28. Juni 2023 ergeht der vorstehende zweite Festsetzungsbescheid, versehen mit einer Zusicherung des Landkreises, zur Kreisumlage 2023.

Gem. § 38 VwVfG kann ein Verwaltungsakt- und einen solchen Verwaltungsakt handelt es sich bei der Festsetzung der Kreisumlage, mit einer Zusicherung versehen werden. Die Zusicherung, die einen Unterfall der Zusage darstellt, muss sich dabei auf ein Versprechen einer Behörde beziehen, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen oder nicht zu erlassen. Sie hat schriftlich zu erfolgen und darf nur von der zuständigen Behörde erlassen werden.

Der Landkreis als zuständige Behörde erklärt deshalb vorliegend schriftlich, dass er einen weiteren Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2023 erlassen wird, unabhängig davon, ob das Haushaltsjahr 2023 bereits abgelaufen ist oder der jetzige, zweite Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2023 bereits bestandskräftig geworden ist. Anknüpfungspunkt bzw. Voraussetzung ist die endgültige gerichtliche Entscheidung zur Kreisumlagefestsetzung 2018 und 2020.

Die vorstehende Zusicherung stellt zumindest eine bedingte Teilrücknahmeverpflichtung seitens der erlassenden Behörde Landkreis Mansfeld-Südharz zu Gunsten der durch den Verwaltungsakt belasteten Gemeinde Klostermansfeld dar. Sie soll dazu dienen die Höhe der Kreisumlage nicht in Bestandskraft erwachsen zu lassen, solange nicht rechtskräftig über die Verfahren vor dem VG Halle zur Kreisumlage 2018 entschieden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.“



Soweit der vorstehende Bescheid im Entwurf als Anhörung. Ich gebe Ihnen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG hiermit Gelegenheit sich bis zum **30.10.2023**, insbesondere zur Zusicherung, zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Schröder', written over the printed name.

André Schröder

Absender



MANSFELD  
SÜDHARZ

Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Postkarte

Antwort



Deutsche Post



FR 11.09.23

0,70

3D 1300 0C24

00 0058 04B3

Landkreis Mansfeld Südharz

Amt für Finanzen

Postfach 101135

**06511 Sangerhausen**

## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis gem. § 5 Abs. 4 VwZG

(Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.)

Eingegangen ist (Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung)

- Bescheid vom 11.09.2023 AZ: 20.32.02/W4 2023
- Akte Ankündigung zur 2. Festsetzung AZ: \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Gemeinde Klostermansfeld

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das oben Bezeichnete erhalten habe.

\_\_\_\_\_  
Datum des Empfangs

\_\_\_\_\_  
Name des Empfängers in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Empfänger: Bitte die Karte mit Absender, Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift versehen und zurücksenden.